

Der Österreichische Presserat

Berichtszeitraum: 8. November 1997 – 3. November 1998

(Quelle: VÖZ-Dokument „Tätigkeitsbericht 1998“)

Höheres Ansehen - schärfere Kritik

Peter Klar

Die Reformen des Österreichischen Presserates in der Funktionsperiode 1996/97 haben das Ansehen dieser Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle der österreichischen Printmedien ohne Zweifel gehoben. Zwar wissen nach wie vor viele Zeitungs-, Zeitschriften und Magazinleser nicht, dass es eine solche Einrichtung auf sozialpartnerlicher Basis gibt, zwar ist es vor allem weithin unbekannt, dass und wie sich jedermann an den Presserat wenden kann, wenn er glaubt, dass der Ehrenkodex des anständigen Journalismus durch eine konkrete Veröffentlichung verletzt worden sei, doch hat auf der anderen Seite die Schaffung des „Signets“ im Jahre 1997 dazu beigetragen, dass sich der Kreis jener Leser und auch Institutionen erweitert hat, die sehr wohl mit dem Rat positive Vorstellungen einer anständig gehandhabten Pressefreiheit verbinden. Die Akzeptanz des Signets durch die Printmedien ist weiterhin stark angestiegen. Derzeit haben rund 100 Zeitungen und Zeitschriften das Recht, das Signet (in der Praxis meist im Impressum) zu führen. (Die Titel dieser Printmedien sind im Anhang zu diesem Beitrag aufgelistet.)

Dies ist für die Träger des Presserates - Verband Österreichischer Zeitungen, Journalistengewerkschaft, Presseclub Concordia und Zeitschriftenverband - um so erfreulicher, als dem Presserat außer dem Entzug des Signets keinerlei Sanktionen zur Verfügung stehen, die Printmedien zum Einhalten des Ehrenkodex zu zwingen.

Mit dem Ansehen des Presserates wuchs naturgemäß auch die Kritik an seinen Entscheidungen. Diese Kritik wurde in einigen Fällen seitens einiger Printmedien vor allem dann laut, wenn sich ein Spruch gegen ein solches Medium gerichtet hat. Während im Vorjahr durch Verbesserungen von Formulierungen im Ehrenkodex und der Geschäftsordnung in den Verfahren die Akzeptanz seitens einer bedeutenden österreichischen Tageszeitung wiederhergestellt werden konnte, hat im Berichtsjahr ein Spruch des Presserates sogar zur gerichtlichen Klage einer Zeitung gegen Mitglieder eines Senats geführt; das Verfahren ist anhängig. Freilich führte dieses Zwischenspiel zu einem noch höheren Ansehen des Wirkens des Presserates in der Öffentlichkeit. In einem zweiten Fall sind die Differenzen noch nicht beseitigt. Das Präsidium des Presserates ist allerdings angestrengt bemüht, durch einvernehmliche Reformschritte solche Differenzen in Zukunft gar nicht erst aufkommen zu lassen.

Der Schwerpunkt der Anrufungen des Presserates hat sich im Berichtszeitraum verlagert. Mehr und mehr wird versucht, den Presserat für den Konkurrenzkampf von Medien untereinander zu instrumentalisieren. Sprüche des Presserates sollen offenbar als Keulen wider den Mitbewerber auf dem Markt gebraucht werden. Diese Tendenz könnte zu einem Verfehlen des eigentlichen Zieles des Presserates führen: Moralische Instanz zu sein für die Leser, die in konkreten Veröffentlichungen einen Missbrauch der für Demokratien so wichtigen Pressefreiheit sehen. Die Mitglieder des Österreichischen Presserates werden gemeinsam mit den Trägerverbänden Anstrengungen unternehmen müssen, durch sinnvolle, schrittweise Reformen auf dem richtigen Weg zu bleiben.

Anhang

Folgende Medien tragen derzeit das Signet:

| | |
|--|--|
| a3 Zeitschriftenverlag Ges.m.bH. | Motor-Markt |
| Alles Auto | Neue Freie Zeitung |
| Anzeiger für die Bezirke Bludenz u. Montafon | Neue Linzer Zeitung |
| APA: alle Objekte | Neue Wirtschaft |
| Ärztewoche | Neue Zeit |
| auto touring | Neues Volksblatt |
| Badener Rundschau | News |
| Beauty | NÖN |
| Bezirksinformation | Obersteirische Nachrichten |
| BF-Die Burgenland-Woche | OÖ Nachrichten |
| Börsen-Kurier | OÖ Rundschau |
| Brigitte | Österreichische Apotheker-Zeitung |
| bvz - Burgenländische Volkszeitung | Österreichische Chemie-Zeitschrift |
| Camping Revue | Österreichische Immobilien-Zeitung |
| contrapunkt | Österreichische Kunststoff-Zeitschrift |
| Das österreichische Motoristen-Magazin | Osttiroler Bote |
| Der Ennstaler | PM-Privatmarkt |
| Der Kamerad | Post und Telekom |
| Der Österreichische Baustoffmarkt | profil |
| Der Österreichische Amtsvormund | Regal |
| Der Standard | Salzburger Nachrichten |
| Die Furche | Salzburger Woche |
| Die Kleine | Salzkammergut-Zeitung |
| Die Presse | Samstag |
| Die Steirische Wochenpost | Schöner Wohnen |
| Echo | Schwarzataler Bezirksbote |
| Eltern | Seilbahnen international |
| Extra Golf | Servus in Wien |
| Finanznachrichten | SONIC Jugendmusikmagazin |
| Frauenblatt | SVZ |
| Freie Fahrt | Tapezierer + Raumausstatter |
| Freizeit-Journal | TATblatt |
| Gast & business Fachmagazin | Tiroler Bauernzeitung |
| GEO | Tiroler Tageszeitung |
| Gießerei-Rundschau | trend |
| Hartwarenmarkt | tv-media |
| HEKATE Scans of time | Unser St. Pölten |
| industrie | Volksstimme |
| IW-Internationale Wirtschaft | Welt der Frau |
| Kärntner Tageszeitung | Wiener Kirchenzeitung |
| Keramische Rundschau - Klima und Raum | Wiener Neustädter Nachrichten |
| KIRCHE bunt | Wiener Zeitung |
| Kleine Zeitung | WIENERWALD aktuell |
| Kompact | Wohnkultur |
| Konstruktiv | WUFF |
| Kurier | Wüstenrotmagazin |
| Landmaschinen-Handwerk und -Handel | |

Mitglieder und Fälle

Den Vorsitz im Presserat führt 1998 Prof. Rudolf CHMELIR (= Vorsitzender des Ersten Senates). Seine Stellvertreter sind Paul VECSEI (= Vorsitzender des Zweiten Senates), Prof. Hans STRÖBITZER und Freda MEISSNER-BLAU. Das Sekretariat wird von Frau Ingrid KLUWICK vom VÖZ wahrgenommen. Der Ombudsmann des Presserates, Peter KLAR, wurde - wie schon 1996 und 1997 - in der konstituierenden Sitzung der Vollversammlung am 28. Jänner 1998 einstimmig bestellt.

Verband Österreichischer
Zeitungen (VÖZ):

Birgit Braunrath-Tartarotti
Chefredakteur Prof. Rudolf Chmelir
Dr. Andreas Koller
Dr. Katharina Krawagna-Pfeifer
Chefredakteur Josef Riedler
Dr. Walter Schaffelhofer
Prof. Hans Ströbitzer
Mag. Claudia Volak
Dr. Kurt Wimmer

Journalistengewerkschaft:

Alexander F. Baratsits
Dr. Wolfgang Biedermann
Eva Gogala
Christa Karas
Freda Meissner-Blau
Mag. Ditta Rudle
Chefredakteur Hannes Schopf
Paul Vecsei
Gisela Vorrath
Dr. Paul Yvon

Österreichischer
Zeitschriftenverband:

Dr. Wolfgang Brandstetter
Chefredakteur Günther Greul

Presseclub Concordia:

Paul Fritz
Dr. Andy Kaltenbrunner

Dr. Astrid Zimmermann, *Der Standard*, schied aus, weil sie den Vorsitz in der Gewerkschaft Kunst, Medien, freie Berufe/Sektion Journalisten übernahm. Frau Eva Gogala, *Kurier*, wurde sodann als neues Presseratsmitglied seitens der Journalistengewerkschaft nominiert. Ausgeschieden ist auch Mag. Benedikt Kommenda, *Die Presse*; die Ersatznominierung ist noch nicht erfolgt.

Im Berichtszeitraum trat die Vollversammlung des Presserates einmal zusammen, das Präsidium hielt drei Sitzungen ab. Die beiden Senate tagten jeweils sechsmal und behandelten insgesamt 60 Beschwerden.

| | |
|--|-----------|
| Anrufungen im Berichtszeitraum | 60 |
| Zurücklegungen (§ 12, Abs. 4 - kein Verfahren) | 15 |
| Behandlung nach § 16 (PR bestimmt selbständig über Art der Durchführung des Verfahrens) | 1 |
| Behandlungen nach § 12 (Einleitung eines Verfahrens) | *43 |
| Beendigungen nach § 13 (Abschluss des Verfahrens) | 42 |
| (2) a) kein Grund zum Einschreiten | 28 |
| b) einvernehmliche Regelung | 4 |
| c) Berufspflichten der Presse betreffend: | |
| ..., dass durch das Verhalten des Journalisten, gegen den sich das Verfahren richtet, Berufspflichten der Presse | |
| c.1. verletzt wurden | 2 |
| c.2. grob verletzt wurden | 1 |
| d) ..., dass durch die Veröffentlichung, die Gegenstand des Verfahrens ist, Berufspflichten der Presse | |
| d.1. verletzt wurden | 4 |
| d.2. grob verletzt wurden | 0 |
| e) das Ansehen der Presse betreffend: | |
| ..., dass durch das Verhalten der Person, gegen die sich das Verfahren richtet, das Ansehen der Presse | |
| e.1. geschädigt wurde | 0 |
| e.2. schwer geschädigt wurde | 0 |
| f) ..., dass durch die Veröffentlichung, die Gegenstand des Verfahrens ist, das Ansehen der Presse | |
| f.1. geschädigt wurde | 2 |
| f.2. schwer geschädigt wurde | 1 |
| Verfahren vom Beschwerdeführer zurückgezogen | 0 |
| Verfahren nicht beendet | 1 |

* Jedes Verfahren kann mit mehreren Entscheidungen gemäß den verschiedenen Beendigungsmöglichkeiten (siehe oben) beendet werden.

Senat II:

Presserat gegen das Titelfoto der *Neuen Kronen-Zeitung* vom 8.10.1997.

Beendet: **§ 13 (2) f.2.: durch die Veröffentlichung des Fotos in Verbindung mit der Titelzeile "Ein Bild wie ein Geständnis" wurde das Ansehen der Presse schwer geschädigt.**

Begründung: Der unbefangene Leser müsse zu dem Schluss kommen: So schaut ein Mörder aus, der braucht nichts mehr zu gestehen!

Der Österreichische Presserat hat auf Veröffentlichung seiner Entscheidung erkannt.

Senat II:

Presserat auf Grund einer Mitteilung der *Neuen Kronen-Zeitung* (Klagsschrift) gegen den Artikel "Das Bombenhirn schrieb: ..." vom 8.10.1997 in *Die ganze Woche*.

Beendet: **§ 13 (2) a): Der Presserat findet keinen Grund zum Einschreiten.**

Begründung (in diesem und in den folgenden Fällen): Im Text wurde die "Tatverdächtigkeit" dargestellt. Dass in Titelzeilen dies of nicht üblich oder möglich ist, kann gerade noch hingenommen werden.

Senat II:

Presserat auf Grund einer Mitteilung der *Neuen Kronen-Zeitung* (Klagsschrift) gegen die Berichterstattung unter der Schlagzeile "Bomber: Bajuwaren in ganz Österreich" vom 7.10.1997 im *Kurier*.

Beendet: **§ 13 (2) a): Der Presserat findet keinen Grund zum Einschreiten.** (Begründung: s.o.)

Senat II:

Presserat auf Grund einer Mitteilung der *Neuen Kronen-Zeitung* (Klagsschrift) gegen die Berichterstattung unter den Schlagzeilen "Rohrbomben wie in Oberwart" vom 4./5.10.1997 von Michael Simoner und Michael Völker sowie "Gralla-Bomber sagt: 'Ich bin ein Auftragstäter'" vom 7.10.1997 von Walter Müller, Michael Simoner und Michael Völker in *Der Standard*.

Beendet: **§ 13 (2) a): Der Presserat findet keinen Grund zum Einschreiten.** (Begründung: s.o.)

Senat II:

Presserat auf Grund einer Mitteilung der *Neuen Kronen-Zeitung* (Klagsschrift) gegen die Berichterstattung unter den Schlagzeilen "Der Bomber bricht erstmals sein Schweigen" vom 6.10.1997 von Josef Tomek und Ernst Sittinger und "Briefbomben: Bürger sollen Polizei bei Ermittlungen helfen" vom 7.10.1997 von Norbert Rief, Heinz Müller, Ernst Sittinger und Manfred Seeh in *Die Presse*.

Beendet: **§ 13 (2) a): Der Presserat findet keinen Grund zum Einschreiten.** (Begründung: s.o.)

Senat II:

Presserat auf Grund einer Mitteilung der *Neuen Kronen-Zeitung* (Klagsschrift) gegen die Berichterstattung unter den Schlagzeilen "Ist Südsteirer das Bombenhirn?" vom 4.10.1997 von Litsa Lalaitzis und Fritz Poschner und "Tödliche Bombe im Blumentopf" vom 5.10.1997 von Madeleine Napetschnig und Fritz Poschner in *Neue Zeit*.

Beendet: **§ 13 (2) a): Der Presserat findet keinen Grund zum Einschreiten.** (Begründung: s.o.)

Senat II:

Presserat auf Grund einer Mitteilung der *Neuen Kronen-Zeitung* (Klagsschrift) gegen die Berichterstattung unter den Schlagzeilen "Bombenfahnder stießen auf Höllenmaschine" vom 6.10.1997 von Martin Behr und "Der Bombenbastler deckt seine Komplizen" vom 7.10.1997 von Helmut Schliesselberger und Martin Behr in den *Salzburger Nachrichten*.

Beendet: **§ 13 (2) a): Der Presserat findet keinen Grund zum Einschreiten.** (Begründung: s.o.)

Senat II:

Presserat auf Grund einer Mitteilung der *Neuen Kronen-Zeitung* (Klagsschrift) gegen die Berichterstattung unter der Schlagzeile "60 Bombenhinweise - Komplizen gesucht" vom 6.10.1997 von Sabine Novak und Ali Grasböck in den *OÖ Nachrichten*.

Beendet: **§ 13 (2) a): Der Presserat findet keinen Grund zum Einschreiten.** (Begründung: s.o.)

Senat II:

Presserat auf Grund einer Mitteilung der *Neuen Kronen-Zeitung* (Klagsschrift) gegen die Berichterstattung unter der Schlagzeile "Beweise gegen Fuchs erdrückend" vom 9.10.1997 von Stefan Kappacher und Peter Nindler in der *Tiroler Tageszeitung*.

Beendet: **§ 13 (2) a): Der Presserat findet keinen Grund zum Einschreiten.** (Begründung: s.o.)

Senat II:

Presserat auf Grund einer Mitteilung der *Neuen Kronen-Zeitung* (Klagsschrift) gegen die Berichterstattung unter der Schlagzeile "Beweise gegen Franz Fuchs sind erdrückend" vom 9.10.1997 in der *Wiener Zeitung*.

Beendet: **§ 13 (2) a): Der Presserat findet keinen Grund zum Einschreiten.** (Begründung: s.o.)

Senat II:

Presserat auf Grund einer Mitteilung der *Neuen Kronen-Zeitung* (Klagsschrift) gegen die Berichterstattung unter der Schlagzeile "Baumeister des Terrors" von Dr. Marianne Enigl, Dr. Hannes Reichmann, Thomas Vasek und Robert Treichler im *profil* vom 6.10.1997.

Beendet: **§ 13 (2) a): Der Presserat findet keinen Grund zum Einschreiten.** (Begründung: s.o.)

Senat II:

Presserat auf Grund einer Mitteilung der *Neuen Kronen-Zeitung* (Klagsschrift) gegen die Berichterstattung unter der Schlagzeile "Das Geheimnis des Franz Fuchs: Sein Bomben-Leben" (Artikel "Sein Bombenleben" und Zeitdokument "Das Leben des Briefbombers") von Andreas Kuba, Ossi Hicker, Andi Zeppelzauer, Kurt Kuch, Michael Hafner und Andreas Linhart in *News* vom 9.10.1997.

Beendet: **§ 13 (2) a) (im Falle des Artikels "Sein Bombenleben"): Der Österreichische Presserat findet keinen Grund zum Einschreiten.** (Begründung: s.o.)

§ 13 (2) f.1. (im Falle des Zeitdokuments "Das Leben des Briefbombers"): durch die Veröffentlichung wurde das Ansehen der Presse geschädigt.

Im Zusammenhang mit o.g. Entscheidungen des Senates II vom 12.11.1997 wurde folgende Mitteilung veröffentlicht:

"Der Österreichische Presserat hat sich am 12. November 1997 mit der Berichterstattung und Kommentierung österreichischer Zeitungen zum "Fall Fuchs" befasst und in zwölf der ihm vorliegenden Beschwerdefälle keinen Grund zum Einschreiten gefunden. In drei Fällen werden Zeitungsvertreter zu Auskünften in die nächste Sitzung des Senats II am 10. Dezember 1997 eingeladen werden. In einer eingehenden Grundsatzdebatte wurde festgestellt, dass bei der Behandlung besonders spektakulärer Kriminalfälle die konsequente Respektierung der Unschuldsvermutung besonders schwierig ist. Da der Presserat kein Gericht ist und seine aus der journalistischen Praxis kommenden Mitglieder mit den Anforderungen und Versuchungen der Praxis vertraut sind, bekunden seine Entscheidungen oft mehr Verständnis für die Probleme des Gratwanderns an der Grenze des gesetzlich Erlaubten als Gerichtsurteile dies tun könnten.

Im Großen und Ganzen haben sich nach Auffassung des Presserates Österreichs Zeitungen im Fall Fuchs bemüht, den Tatverdächtigen als "angeblichen" oder "mutmaßlichen" Täter zu bezeichnen und krasse Vorverurteilungen zu vermeiden. Die vom Presserat am 21. Februar 1996 einstimmig gefasste Erklärung zum "Fall Blauensteiner" ist offenkundig auf fruchtbaren Boden gefallen. Alles damals Gesagte gilt auch im "Fall Fuchs". Zwei Passagen daraus seien besonders in Erinnerung gerufen:

"Dezidierte Vorverurteilungen sind jedoch unzulässig." Und: "Festzustellen ist außerdem, dass eine nicht ausreichend objektive Berichterstattung nicht den Medien allein angelastet werden kann, da auch die Informationsverbreitung durch die Behörden nicht immer den Grundsätzen der Unschuldsvermutung und des fairen Verfahrens Rechnung trägt."

Der Presserat appelliert an alle österreichischen Zeitungen, auch in Zukunft diese Empfehlungen zu respektieren. Als ein Organ freiwilliger Selbstkontrolle versteht sich der Presserat nicht als Zuchtmeister von Zeitungen, sondern versucht, mit seinen Wertungen einen Beitrag zu sensibler Bewusstseinsbildung bei österreichischen Journalistinnen und Journalisten zu leisten, wobei er dem Persönlichkeitsschutz traditionell einen hohen Stellenwert einräumt. Von diesem Ziel wird sich der Presserat auch in künftigen Entscheidungen leiten lassen."

Senat I:

Presserat gegen den Artikel "Verdeckte Ermittlung: Wie Werber durch die Gegend teufeln" von Rotraud L. Düsenantrieb im *Extradienst* Nr. 11-13/97, 27.6.1997.

Beendet: **§ 13 (2) a): Der Österreichische Presserat findet keinen Grund zum Einschreiten.**

Begründung: Die Betroffenen hatten Umstand und Publikation zur Kenntnis genommen. (Das bedeutet aber nicht, dass der Presserat die Methoden durch verdeckte Ermittlung billigt.)

Senat I:

Reinhard Bimashofer gegen die Artikel "FP-Pensionen: Wer im Glashaus sitzt" und "Pilotprojekt gelungen: Neue Kläranlage spart Millionen" im *Kurier* vom 9.11.1997.

Beendet: **§ 12 (4): Der Österreichische Presserat findet keinen Grund zum Einschreiten.**

Senat II:

Presserat auf Grund einer Mitteilung der *Neuen Kronen-Zeitung* (Klagsschrift) gegen die Berichterstattung unter den Schlagzeilen "Er ist es!" vom 4.10.1997 und "Seine Bombe hätte 50 Menschen getötet!" vom 5.10.1997 in *täglich Alles*.

Beendet: **§ 13 (2) a): Der Österreichische Presserat findet keinen Grund zum Einschreiten.**

Senat II:

Presserat auf Grund einer Mitteilung der *Neuen Kronen-Zeitung* (Klagsschrift) gegen die Berichterstattung unter den Schlagzeilen "Bombenhirn von Gralla: Schlinge zieht sich zu" vom 4.10.1997 von Bernd Melichar, Hannes Gaisch und Erhard Techt, "War er es allein?" vom 5.10.1997 von Norbert Swoboda, Bernd Melichar, Hannes Gaisch, Wolfgang Kofler, Manfred Haas, "Bombenbauer legt ein erstes Geständnis ab" vom 6.10.1997 von Bernd Melichar und Hannes Gaisch und "Bomber Fuchs im Verhör: 'Will kein Mitleid'" vom 8.10.1997 von Bernd Melichar und Hannes Gaisch in der *Kleinen Zeitung*.

Beendet: **§ 13 (2) a): Der Presserat findet keinen Grund zum Einschreiten.**

Senat II:

Presserat auf Grund einer Mitteilung der *Neuen Kronen-Zeitung* (Klagsschrift) gegen die Berichterstattung unter den Schlagzeilen "Der Bomber ist entlarvt" vom 5./6.10.1997 und "War Fuchs Bote oder Hirn der Bomber" vom 7.10.1997 in der *Neuen Kärntner Tageszeitung*.

Beendet: **§ 13 (2) a): Der Presserat findet keinen Grund zum Einschreiten.**

Senat I:

Bundespolizeidirektion Wien gegen den Artikel "Kottans Kollegen" von Thomas Köpf im *Wiener* 11/97.

Beendet: **§ 13 (2) d.1.: durch die Veröffentlichung wurden Berufspflichten der Presse verletzt**

Begründung: In der Berichterstattung ist keinerlei Versuch erkennbar, eine Stellungnahme seitens der Bundespolizeidirektion einzuholen.

Der Österreichische Presserat hat auf Veröffentlichung seiner Entscheidung erkannt.

Senat I:

Brigadier Willibald Liberda für das Landesgendarmeriekommando Kärnten gegen den Artikel "Abschieben, abschießen?" von Mia Eidlhuber und Markus Huber im *profil* Nr. 44 vom 27.10.1997.

Beendet: **§ 13 (2) a): Der Österreichische Presserat findet keinen Grund zum Einschreiten.**

Begründung: Aus der Verbindung von Titel und Untertitel ist keine Behauptung oder Pauschalverdächtigung gegen die Gendarmerie als solche ableitbar.

Senat I:

Landesgendarmeriekammando für Vorarlberg gegen die Artikel "Mautflüchtlinge im Ländle kräftig zur Kasse gebeten" vom 25.9.1997 und "Vignettensünderin landete im Knast" vom 22.10.1997 von Peter Barta in der *Neuen Vorarlberger Tageszeitung*.

Beendet: **§ 13 (2) b.): einvernehmliche Regelung zwischen Mitteilendem und Druckwerk**

Senat I:

Philipp Sonderegger gegen den Artikel "Keine Märchen, sondern Realität!" von Peter Gnam in der *Neuen Kronen-Zeitung* vom 14. März 1997.

Beendet: **§ 12 (4): Der Österreichische Presserat findet keinen Grund zum Einschreiten.**

Begründung: Der Kommentar ist nicht gegen Ausländer, sondern gegen die Ausländerpolitik von SP-Funktionären gerichtet.

Senat II:

Dr. Herbert Kohlmaier für die Vereinigung für Medienkultur gegen den Artikel "Die Krakenarme der EU" von Willy Hillek in den *Vorarlberger Nachrichten* vom 22.11.1997.

Beendet: **§ 13 (2) a): Der österreichische Presserat findet keinen Grund zum Einschreiten.**

Begründung: Beim inkriminierten Artikel handelt es sich um einen Kommentar. Dieser ist als solcher ein Werturteil des Redakteurs und keine Tatsachenbehauptung. Die Feststellung, dass hier Berufspflichten verletzt worden seien, käme einem Eingriff in das Recht auf freie Meinungsäußerung gleich.

Senat II:

VEREIN ZEBRA (Zentrum zur sozialmedizinischen, rechtlichen und kulturellen Betreuung von Ausländern und Ausländerinnen) gegen die Artikel "Die Gegner ausradieren" vom 25.10.1997 und "Läuse in Stingls Wehrmachtspelz" vom 26.10.1997 (beide von Markus Ruthardt) in der *Neuen Kronen-Zeitung*.

Beendet: **§ 13 (2) a): Der Österreichische Presserat findet keinen Grund zum Einschreiten.**

Begründung: Bei den inkriminierten Artikeln handelt es sich um Kommentare. Diese sind als solche Werturteile des Redakteurs und keine Tatsachenbehauptungen. Die Feststellung, dass hier Berufspflichten verletzt worden seien, käme einem Eingriff in das Recht auf freie Meinungsäußerung gleich.

Senat II:

Wolfgang Krisch gegen den Cartoon "Die Handprothesen für Franz Fuchs ..." im *profil* Nr. 45 vom 3.11.1997.

Beendet: **§ 12 (4): Der Österreichische Presserat findet keinen Grund zum Einschreiten.**

Senat II:

Ernst B. Rivin gegen den Cartoon "Bill Clinton und der Duft der Frauen" in der *Neuen Kronen-Zeitung* vom 30.1.1998.

Beendet: **§ 12 (4): Der Österreichische Presserat findet keinen Grund zum Einschreiten.**

Senat II:

RA Dr. Albin Ortner für die Argus International, Karin Bruckner, medizinische Fach- und Weiterbildung gegen den Artikel "Unsicherer Boden" von Dr. Johannes Nepp.

Beendet: **§ 12 (4): Der Österreichische Presserat findet keinen Grund zum Einschreiten.**

Präsidium:

Fritz Wendl, Günter Encic und Norbert Gollinger für den ORF-Redakteursrat bezüglich eines Inserates der FPÖ in der *Kleinen Zeitung* und *Die Presse* mit Angriffen gegen einen ORF-Mitarbeiter.

Der Presserat hat folgenden Appell veröffentlicht:

"Das Präsidium des Österreichischen Presserates appelliert an die Verlage österreichischer Printmedien, bei der Annahme von Anzeigen auch zu prüfen, ob die Inhalte von Werbetexten den ethischen Grundsätzen der österreichischen Presse entsprechen.

Einschaltungen, die persönliche Diffamierungen, Verunglimpfungen und Verspottungen enthalten, sollen abgewiesen werden, so wie das einige Verlagshäuser bereits praktizieren. Anlass zu diesem Appell des Präsidiums waren Beschwerden über Einschaltungen der FPÖ mit Angriffen gegen einen ORF-Mitarbeiter."

Senat I:

RA Dr. Georg Zanger für Chefred. Wolfgang Fellner gegen den Artikel "Der große Bruder" von Markus Huber im *trend*, Ausgabe 12/97.

Beendet: **§ 13 (2) a): Der Österreichische Presserat findet keinen Grund zum Einschreiten.**

Begründung: Der Presserat verweist auf Punkt 2.4. des Ehrenkodex ("Sobald einer Redaktion zur Kenntnis gelangt, dass sie eine falsche Sachverhaltsdarstellung veröffentlicht hat, entspricht eine freiwillige Richtigstellung dem journalistischen Selbstverständnis und Anstand."); diesem wurde durch die freiwillige Gegendarstellung ausreichend entsprochen.

Senat I:

RA Dr. Georg Zanger für die "Israelitische Kultusgemeinde" gegen den Artikel "Judentum in Geschichte und Gegenwart: Mit Wort und Wehr für Judas Ehr!" im *Phoenix* Ausgabe Juli/September 1997.

Beendet: **§ 13 (2) c.2.: durch das Verhalten des Journalisten wurden Berufspflichten der Presse grob verletzt**

§ 13 (2) d.2.: durch die Veröffentlichung wurden Berufspflichten der Presse grob verletzt

Begründung: Der Autor verstieß durch die gezielte Verwendung einer für den Antisemitismus typischen Sprache gegen den Ehrenkodex der Österreichischen Presse (Pkt. 5.5.), der jede Diskriminierung aus rassistischen, religiösen oder anderen Gründen für unzulässig erklärt.

Außerdem nahm der Presserat als erwiesen an, dass die Kultusgemeinde nicht "unter dem Deckmantel der Hilfe für Holocaust-Opfer horrenden Subventionen kassiert hat".

Der Österreichische Presserat hat einstimmig auf Veröffentlichung seiner Entscheidung erkannt.

Senat I:

Walter Balindt und Christophorus Bucheli gegen den Artikel " 'Wenn's ordentlich kracht' " von Josef Galley in *News* vom 18.12.1997.

Beendet: **§ 13 (2) a): Der Österreichische Presserat findet keinen Grund zum Einschreiten.**

Begründung: Der inkriminierte Artikel basiert auf einer Presseaussendung. Der Versuch einer ausreichenden Recherche wurde durch den Verfasser des Artikels unternommen; es wurde ihm allerdings wenig Gelegenheit dazu eingeräumt.

Senat I:

Luis Goll für die "Intergalaxis - Fachgesellschaft für Intergalaktische Forschungen und Studien" vs. Österreichs Presse.

Beendet: **§ 12 (4): Der Österreichische Presserat findet keinen Grund zum Einschreiten.**

Senat II:

Prof. Dr. Wolfgang Neugebauer für das "Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes" gegen den Artikel "Gratwanderung auf einer Einbahnstraße?" von Robert Prantner in *Zur Zeit* vom 5. - 11.12.1997.

Beendet: **§ 13 (2) c.1.: durch das Verhalten des Journalisten wurden Berufspflichten der Presse verletzt**

Begründung: Unter dem Aufruf der Versöhnung wurde die längst widerlegte und offiziell widerrufenen Ritualmordthese ins Treffen geführt, worin der Presserat eine manipulative Darstellung der Fakten sieht. Der Presserat hat auf Veröffentlichung erkannt.

Senat II:

Ing. Peter Westenthaler gegen den Artikel "Der Henker kommt gern in der Nacht. Haiders Mann für politischen Mord" von Hans Werner Scheidl in *Die Presse* vom 14./15.2.1998.

Beendet: **§ 13 (2) d.1.: durch die Veröffentlichung wurden Berufspflichten der Presse verletzt**

Begründung: Der Presserat ist der Meinung, dass durch die Formulierung des Titels Punkt 5.2. des Ehrenkodex für die österreichische Presse ("Persönliche Diffamierungen, Verunglimpfungen und Verspottungen verstoßen gegen das journalistische Ethos.") verletzt wurde. Mit der Wortwahl, die auch durch den Inhalt des Artikels nicht gedeckt ist, wurde zudem der journalistischen Sprachkultur geschadet. Der Presserat hat auf Veröffentlichung seiner Entscheidung erkannt.

Senat II:

Geschäftsführer Gerhard Ruiss für die "IG Autorinnen Autoren" gegen den Artikel "In den Wind gereimt" von Wolf Martin in der *Neuen Kronen-Zeitung* vom 15.2.1998.

Beendet: **§ 13 (2) a): Der Österreichische Presserat findet keinen Grund zum Einschreiten.**

Begründung: Der vom Beschwerdeführer hergestellte Zusammenhang mit straßenwaschenden Juden ist für den Presserat nicht nachvollziehbar.

Senat II:

Österreichischer Presserat gegen den Bildtext des Titelbildes der *Neuen Kronen-Zeitung* ("Lebenslänglich für fünffachen Mord: Kinder bettelten um ihr Leben!") vom 26.2.1998.

Beendet: **§ 13 (2) a): Der Österreichische Presserat findet keinen Grund zum Einschreiten.**

Senat II:

Heribert Steiner gegen die Artikel "Bürgerkomitee will Sitzung erzwingen" und " 'Die Aufsichtsbehörde hat keine Fehler festgestellt' " von Ute Groß in der *Kleinen Zeitung* vom 7.2.1998.

Beendet: **§ 12 (4): Der Österreichische Presserat findet keinen Grund zum Einschreiten.**

Begründung: In der politischen Auseinandersetzung um die Erhöhung der Kanalbenützungsgebühren in Admont ergriff die Zeitung Partei für den Bürgermeister. Der inkriminierte Artikel verheimlicht jedoch nicht den Standpunkt einer Bürgerbewegung, die gegen diese Erhöhung ankämpft.

Senat II:

Gerhard Wagner für den VIW gegen die Presseaussendung "Rechtsdatenbank klagt Republik" vom 28.1.1998 der Agentur Temmel&Seywald Communications.

Der Österreichische Presserat sieht sich gemäß seiner Geschäftsordnung für Online-Medien nicht zuständig.

Senat II:

Dr. Herbert Kohlmaier für die "Vereinigung für Medienkultur" gegen den Artikel "Therapiert die Therapeuten" von DDr. Günther Nennung in *Die Presse* vom 16.3.1998.

Beendet: **§ 13 (2) a): Der Österreichische Presserat findet keinen Grund zum Einschreiten.**

Der Presserat stellt fest, dass er natürlich gegen Verunglimpfungen von Personengruppen eintritt. Der inkriminierte Artikel war jedoch sowohl durch den Kolummentitel als auch durch die Einleitung offensichtlich als Satire gekennzeichnet. Darüber hinaus hat Die Presse, um allfällige Missverständnisse zu beseitigen, Platz für Leserbriefe von Betroffenen eingeräumt.

Senat II:

Josef Luegmeyer gegen die Artikel " 'Anschlag' auf den Grüngürtel" vom 25.2.1998, "Naturschützer bitten Häupl um Hilfe" vom 26.2.1998 und "Bauverbot kein Schutz vor Verbauung" vom 18.3.1998, alle von Peter Strasser in der *Neuen Kronen-Zeitung*.

Beendet: **§ 13 (2) a): Der Österreichische Presserat findet keinen Grund zum Einschreiten.**

Begründung: Der Beschwerdeführer wurde in den genannten Artikeln in keiner Weise persönlich angegriffen; die Kritik des Redakteurs richtete sich gegen die Entscheidung der Behörde.

Anlässlich des Tages der Pressefreiheit (3. Mai) verabschiedete das Präsidium folgenden Appell:

"Zum Tag der Pressefreiheit, der am 3. Mai weltweit begangen wird, ruft das Präsidium des Österreichischen Presserates zu verstärkter Sensibilität für die freie Meinungsäußerung auf. Ohne freie Meinung, ohne freie Presse gibt es keine Freiheit der Gesellschaft. Denn die Freiheit, informiert zu werden und zu informieren, ist ein Grundrecht des Menschen.

Dieses Grundrecht ist weltweit noch keine Selbstverständlichkeit. Denn in den vergangenen zehn Jahren wurden mehr als 500 Journalisten bei der Ausübung ihres Berufes getötet.

Knapp 200 Journalisten werden zur Zeit in 21 Ländern in Gefängnissen festgehalten, nur weil sie sich nicht einschüchtern lassen, weil sie Machtmissbrauch aufzeigen, Korruption, Irrwege. Zensur hat in den Köpfen von unbelehrbaren Machthabern immer noch Platz. Selbst in Europa, wie jüngste Beispiele in Serbien zeigen.

Das Präsidium des Österreichischen Presserates appelliert aber auch an die Medienschaffenden, sensibel zu sein für den richtigen Umgang mit der Pressefreiheit. Die Achtung der Rechte und Würde der Person, die Vermeidung jeglicher Diskriminierung, der Schutz der Intimsphäre des Menschen, die saubere Recherche, das alles sind Grundregeln des Journalismus, die in Berufsverantwortung und Würdigung der Pressefreiheit beachtet werden müssen."

Senat I:

Dr. Wolfgang L. Gombócz gegen die Artikel "Briefbomben: Rätsel um Absender vor Lösung" vom 27.1.1998 und "Fahnder knacken versteckte Botschaften" vom 30.1.1998 von Wilhelm Theuretsbacher im *Kurier*.

Beendet: **§ 13 (2) c.1.: durch das Verhalten des Journalisten wurden Berufspflichten der Presse verletzt**

Begründung: Die Veröffentlichung des Fotos wurde vom Presserat nicht gerügt, weil es sich beim Beschwerdeführer um eine Persönlichkeit des öffentlichen Lebens handelt; in der Frage der Zusicherung, von Veröffentlichungen des Fotos abzusehen, steht Aussage gegen Aussage. Die Rüge wurde wegen erwiesener oberflächlicher Recherche ausgesprochen.

Senat I:

RA Dr. Alfred J. Noll für Dr. Herbert Feldner-Busztin gegen den Artikel "Lehrstuhl der Gemütlichkeit" von Martin Lengauer und Roman Scheiber im *profil* Nr. 7 vom 9.2.1998
Beendet: **§ 13 (2) b): einvernehmliche Regelung zwischen Beschwerdeführer und Medium**

Senat I:

Mechthild Lang gegen die Darstellung der Aktion "museum in progress" in *Der Standard* vom 5.5.1998.

Beendet: **§ 12 (4): Der Österreichische Presserat findet keinen Grund zum Einschreiten.**

Begründung: Die Einschaltung wurde von der Künstlerin selbst gestaltet, d.h. es handelt sich um keinen Beitrag seitens der Redaktion des *Standard*.

Senat II:

RA Mag. Dr. Peter Sommerer für den "Verband der österreichischen Schweineerzeuger" gegen den Artikel "Vier Pfoten im März" von Katharina Messner in der *Neuen Kronen-Zeitung* vom 13.3.1998.

Beendet: **§ 13 (2) b): einvernehmliche Regelung zwischen Beschwerdeführer und Druckwerk**

Senat II:

Nancy Reiter gegen den Artikel "Stripperin wollte Ex-Freund töten lassen" von Roland Kopt in der *Neuen Kronen-Zeitung* vom 23.2.1998.

Beendet: **§ 13 (2) d.1.: durch die Veröffentlichung wurden Berufspflichten der Presse verletzt**

Begründung: Die Beschwerdeführerin stand in keinerlei Zusammenhang mit der geschilderten Kriminaltat. Der mildeste Spruch wurde in Anbetracht der ernstesten Bemühungen der Neuen Kronen-Zeitung gewählt, den Fall gütlich zu bereinigen, was ja auch durch den gerichtlichen Vergleich deutlich wurde.

Senat II:

Verena Krausneker für die "Anti-Rassismus Hotline helping hands" gegen den Artikel "Homo Erectus. Der aufrechte Mensch" in *XTRA!*, Ausgabe 26.4. bis 20.5.1998.

Beendet: **§ 13 (2) f.1.: durch die Veröffentlichung wurde das Ansehen der Presse geschädigt**

Begründung: Beim betreffenden Artikel wurde nicht deutlich gemacht, dass es sich um eine Satire handelt, so dass der Eindruck einer rassistischen Diskriminierung entstehen konnte. Der Österreichische Presserat hat auf Veröffentlichung seiner Entscheidung erkannt.

Senat II:

Dr. Helmut Graupner und Mag. Stefan Dobias für das "Rechtskomitee LAMDA - Vereinigung zur Wahrung der Rechte gleichgeschlechtlich l(i)ebender Frauen und Männer" gegen den Artikel "Stadt lud Jugendliche in 'Schwulendisco' " in den *NÖN* vom 11.5.1998.

Beendet: **§ 13 (2) a): Der Österreichische Presserat findet keinen Grund zum Einschreiten.**

Begründung: Im inkriminierten Bericht wurde Briefen und Anrufen von Lehrern und besorgten Elternvertretern Raum gegeben. Die Kritik richtet sich primär gegen die Veranstalter, nicht gegen gleichgeschlechtliche Sexualität.

Senat II:

Univ.-Prof. Dr. Franz Császár und Dr. Georg Zakrajsek für die "Interessengemeinschaft Liberales Waffenrecht in Österreich" gegen den Artikel "Schützenverein lieferte Waffen für die Unterwelt" von Ullrich Kapl im *Kurier* vom 24.4.1998 sowie gegen den Artikel "Schützenverein versorgte Rotlichtmilieu mit Waffen" von Sonja Frank in *Die Presse* vom 24.4.1998.

Beendet: **§ 13 (2) a): Der Österreichische Presserat findet keinen Grund zum Einschreiten.**

Begründung: Die kritisierten Veröffentlichungen haben im wesentlichen behördliche Mitteilungen bzw. die Informationen einer Pressekonferenz wiedergegeben. Unter den Verdächtigen befanden sich ein Schriftführer sowie ein Platzwart eines Schützenvereins, die offensichtlich diesen als Deckmantel missbraucht haben. Der Verein wird in den inkriminierten Artikeln jedoch nicht namentlich genannt.

Senat I:

Adalbert Krims für den Elternverein am BG und BRG Rahlgasse gegen den Artikel "Die besten Schulen Österreichs" von Ida Metzger, Rhonda Koschitz, Carolin Stiasny in *News* Ausgabe 19/98.

Beendet: **§ 12 (4): Der Österreichische Presserat findet keinen Grund zum Einschreiten.**

Begründung: *News* behauptet im ganzen Artikel nie, dass es sich um eine nach objektiven Regeln durchgeführte Repräsentativumfrage handelt. Sie wird schon seit Jahren nach den gleichen Grundsätzen durchgeführt.

Senat I:

Marja Valtonen gegen den Artikel "... und sie tanzten einen Tango" von Tex Rubinowitz im *Wiener* Ausgabe Mai 1998.

Beendet: **§ 13 (2) b): einvernehmliche Regelung zwischen Beschwerdeführer und Medium**

Begründung: Der Autor erklärte sich zur Abgabe einer Ehrenerklärung bereit, die inhaltlich mit Frau Valtonen akkordiert war.

Die Erklärung im Wortlaut:

"Tex Rubinowitz, Autor des im Wiener im Mai 1998 veröffentlichten Artikels "... und sie tanzten einen Tango" erklärt, dass die in dieser Reportage genannte Frau Marja Valtonen keineswegs Telefonistin, sondern angesehenes Mitglied des Verbandes der Auslandspresse in Wien ist. Er bedauert, den Namen von Frau Valtonen als einer seiner Informantinnen missbräuchlich verwendet zu haben. Frau Valtonen ist auch in keinerlei Zusammenhang mit Alkoholenuss zu bringen. Sollte durch seine Reportage der Eindruck entstanden sein, dass die Ehre der finnischen Auslandskorrespondentin beeinträchtigt werde, so war dies in keiner Weise beabsichtigt."

Senat I:

RA Dr. Barbara John-Rummelhardt und Dr. Günther R. John für die "Schönbrunner Tiergarten-Gesellschaft m.b.H." gegen die Artikel "Gewalt in der Arche Noah" vom 23.3.1998, "Ende der Schonzeit" vom 30.3.1998 und "Der Schönbrunn-Krimi" vom 6.4.1998, alle von Emil Bobi im *profil*.

Nicht beendet: **§ 12 (3): Der Presserat setzt die Behandlung des Verfahrens bis zur Erledigung des strafgerichtlichen Verfahrens aus.**

Senat I:

Dr. Wilfried Seywald gegen den Artikel "Chirurgie statt Brille: Die Ärzte streiten weiter" von Peter Hirsch in den *OÖ Nachrichten* vom 11.12.1997.

Beendet: **§ 13 (2) a): Der Österreichische Presserat findet keinen Grund zum Einschreiten.**

Begründung: Der Presserat sieht keinen Verstoß gegen den Ehrenkodex für die österreichische Presse.

Senat I:

Mag. Terezija Stoisits gegen die Artikel "Fingerabdrücke von allen Asylanten" und "Die Eintrittskarte" von Peter Gnam in der *Neuen Kronen-Zeitung* vom 29.6.1998.

Beendet: **§ 12 (4): Der Österreichische Presserat findet keinen Grund zum Einschreiten.**

Begründung: Der Kommentar ist im Zusammenhang mit einem Bericht desselben Autors in derselben Ausgabe der Zeitung über eine Pressekonferenz des Innenministers zu sehen. Es geht um die sogenannte Asylantenpolitik, wobei die Regierung einen rigoroseren Kurs verfolgt, als es der Partei der Grünen konveniert.

Der Presserat ist nicht für die Bewertung politischer Standpunkte zuständig. Es muss jedem Journalisten im Rahmen seiner Blattlinie freistehen, für den einen oder anderen Standpunkt einzutreten. Gnam schreibt ausdrücklich von einer seiner Meinung nach falschen Toleranz gegenüber "angeblich Verfolgten" und "Asylanten" unter Anführungszeichen, also von Menschen, die eigentlich gar keine Asylwerber im Sinn der Genfer Flüchtlingskonvention sind. Nur diese, nicht aber echte Flüchtlinge, werden in dem Kommentar als Parasiten bezeichnet.

Senat I:

Mag. Terezija Stoisits gegen den Artikel "Auf den Punkt gebracht" von Chefredakteur Dieter Altermiller in *Das grüne Haus* Ausgabe April 1998.

Beendet: **§ 12 (4): Der Österreichische Presserat findet keinen Grund zum Einschreiten.**

Begründung: Der Presserat versteht sich als Selbstkontrollorgan der österreichischen Presse; er ist für die Einhaltung der Grundsätze für die publizistische Arbeit, nicht aber für Fragen des guten Geschmacks zuständig.

Senat I:

Mag. Karin Grundböck und Nikolaus Meinhart gegen den Artikel "Busen Safari" in *der Neuen Kronen-Zeitung* vom 5.7.1998.

Beendet: **§ 12 (4): Der Österreichische Presserat findet keinen Grund zum Einschreiten.**

Begründung: Der Presserat versteht sich als Selbstkontrollorgan der österreichischen Presse; er ist für die Einhaltung der Grundsätze für die publizistische Arbeit, nicht aber für Fragen des guten Geschmacks zuständig.

Senat II:

Beschwerde von Gesandtin Dubravka Zverzhanovski für die Botschaft der Bundesrepublik Jugoslawien in Österreich gegen die Artikel "Massengräber im Kosovo. Hunderte Kinder verscharrt?" vom 5.8.1998, " 'Presse'-Sonderbericht: Die Massengräber von Orahovac" und "Neue Berichte über Gräber im Kosovo" vom 6.8.1998, "Österreich drängt auf Aufklärung: Experten sollen Gräber prüfen" vom 7.8.1998, alle von Erich Rathfelder in *Die Presse*, gegen den Artikel "Wörterbuch der Unmenschlichkeit" von Karl-Peter Schwarz in *Die Presse* vom 7.8.1998

sowie gegen den Artikel "Es gibt kein Öl im Kosovo" von Thomas Chorherr in *Die Presse* vom 8.8.1998.

Beendet: **§ 13 (2) d.1.: durch die Veröffentlichung wurden Berufspflichten der Presse verletzt**

Begründung: Durch die Veröffentlichung des Artikels "Massengräber im Kosovo. Hunderte Kinder verscharrt?" auf Seite 1 vom 5. August 1998 in der Tageszeitung *Die Presse* über angebliche Massen-gräber in Orahovac wurde der Eindruck erweckt, dass es sich um abgesicherte Fakten handelt, obgleich sich der Bericht des Korrespondenten im Blattinnern korrekterweise nur auf Vermutungen und Schlussfolgerungen von Augenzeugen bezieht. Insbesondere der Vorwurf, dass mehr als 400 Kinder in Massengräbern in Orahovac gefunden worden sein sollen, hat keine Bestätigung erfahren und hätte daher in der Folge unmissverständlich korrigiert werden müssen.

Für den Spruch des Presserates war daher nicht die Jugoslawien-Berichterstattung der Presse insgesamt, sondern der Umgang mit einem konkreten Fehler relevant.

Der Österreichische Presserat hat auf Veröffentlichung seiner Entscheidung erkannt.

Es wird weiters beschlossen, folgenden Appell an die jugoslawische Botschaft zu richten:

“Aus gegebenem Anlass hat sich der Senat II des Österreichischen Presserates heute mit der Mediensituation in Jugoslawien und im Kosovo befasst.

In den Aufgaben des Presserat ist u.a. definiert, dass er darüber zu wachen hat, ‚dass der ungehinderte Zugang zu den Nachrichtenquellen sowie die Freiheit der Verbreitung der Presseorgane gesichert sind‘ und ‚die Pressefreiheit nicht verletzt wird‘.

Der Österreichische Presserat appelliert daher an die jugoslawische Regierung, alle unabhängigen Journalisten wieder zuzulassen und den Erhebungsexperten des Haager Gerichtshofs vollen Zugang in den Kosovo zu geben.”

Senat II:

Josef F. Maletschek gegen eine Karikatur von Manfred Deix im *profil* Nr. 38/98

Beendet: **Der Österreichische Presserat sieht gemäß § 12 (4) keinen Grund zum Einschreiten.**

Begründung: Der Karikaturist wollte die seiner Meinung nach bestehende Unverhältnismäßigkeit eines Haider-Vergleichs zwischen der Verfolgung der Juden und der Sudetendeutschen karikaturhaft auf die Spitze treiben. Nach Meinung des Senats ist damit keinerlei Pauschalverunglimpfung der Sudetendeutschen oder deren Anliegen erfolgt.

Senat II:

Martin Axmann gegen die Behandlung der Waffenproblematik in Österreichs Zeitungen.

Beendet: **Der Österreichische Presserat sieht gemäß § 12 (4) keinen Grund zum Einschreiten.**

Begründung: Da es sich bei der Mitteilung um keinen konkreten Vorwurf gegen ein bestimmtes periodisches Druckwerk handelt, ist es dem Presserat mangels Zuständigkeit nicht möglich, ein Verfahren einzuleiten.

Senat II:

Christoph Aichbauer gegen den Artikel “... es geht nicht um’s Geld!?” im Monatsmagazin der ÖH Innsbruck *Unipress*.

Beendet: **Der Österreichische Presserat sieht gemäß § 12 (4) keinen Grund zum Einschreiten.**

Begründung: Die Redaktion von *Unipress* hat in der dem inkriminierten Kommentar folgenden Ausgabe kritischen Stimmen breiten Raum gegeben. In einer Stellungnahme des Chefredakteurs dazu distanziert sich die gesamte Redaktion von Stil und Inhalt des Kommentars. Der Chefredakteur entschuldigte sich ausdrücklich bei den Personengruppen, die pauschal angegriffen und beleidigt wurden.